

## **Bericht und Antrag 5 an den Grossen Stadtrat von Luzern**

### **Initiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!»**

**Vom Stadtrat zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet  
mit StB 72 vom 31. Januar 2024**

**Vom Grossen Stadtrat beschlossen am 16. Mai 2024**

## Politische und strategische Referenz

### Politischer Auftrag

Initiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!»

### In Kürze

Am 28. März 2023 wurde in Form eines ausformulierten Entwurfs die Initiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!» eingereicht. Die Initiative verlangt einen Mindestlohn von Fr. 22.– brutto für alle Arbeitnehmenden, die auf dem Gebiet der Stadt Luzern einer Beschäftigung nachgehen.

Weil die Gültigkeit eines lokalen Mindestlohns andernorts zu Diskussionen geführt hatte, beauftragte der Stadtrat Prof. Dr. Felix Uhlmann<sup>1</sup>, im Rahmen eines Gutachtens die Gültigkeit der Initiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!» zu beurteilen. In seinem Gutachten vom 3. Juli 2023 spricht er sich zusammen mit dem Gutachter Dr. iur. Florian Fleischmann<sup>2</sup> und der Gutachterin lic. iur. Nicole Tschirky<sup>3</sup> für eine vollumfängliche Gültigkeit der Initiative aus. Der abschliessende Entscheid über die Gültigkeit der Initiative liegt beim Grossen Stadtrat.

Das Thema Mindestlohn ist in der Schweiz seit der eidgenössischen Volksinitiative «Für den Schutz fairer Löhne» 2014 wieder verstärkt in der politischen Diskussion. Der Kanton Neuenburg hat 2017 als erster Kanton den Mindestlohn eingeführt. Weitere Kantone sind Jura, Tessin, Genf und seit Juli 2022 Basel-Stadt. In fünf Kantonen (Bern, St. Gallen, Freiburg, Thurgau und Wallis) scheiterten entsprechende Vorstösse und Initiativen. Die Städte Zürich und Winterthur haben im Juni 2023 der Einführung eines Mindestlohns zugestimmt.

Die Effekte von Mindestlöhnen werden in der Wissenschaft kontrovers diskutiert. Die diversen Studien und Evaluationen zeigen keine eindeutigen Resultate. Da die Auswirkungen von Mindestlöhnen insgesamt von vielen verschiedenen Faktoren abhängig sind (Branche, konjunkturelle Lage, räumliche Ausdehnung des Mindestlohns usw.) und die Studienergebnisse kontrovers ausfallen, steht eine politische Gewichtung des Anliegens zum Mindestlohn im Zentrum.

Der Stadtrat kommt nach Prüfung des Anliegens zum Schluss, dass ein städtischer Mindestlohn nicht zielführend ist. Ein lokal verordneter Mindestlohn ist ein unverhältnismässiger Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und ist lokal begrenzt wenig sinnvoll. Weiter ist nicht auszuschliessen, dass der Weg über die Sozialpartnerschaften mit Gesamtarbeitsverträgen (GAV) durch einen lokalen Mindestlohn teilweise geschwächt wird. Es besteht zudem die Gefahr, dass ein Mindestlohn negative Auswirkungen auf das Image des Wirtschaftsstandorts Luzern hat.

Der Stadtrat bezweifelt aufgrund der uneindeutigen Datenlage, dass die erhoffte positive Wirkung eines Mindestlohns tatsächlich eintritt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit würden nur wenige Personen von einem leicht höheren Einkommen profitieren. Die mit der Einführung eines Mindestlohns verbundenen Kontrollen und Sanktionen von Verstössen würden zu Mehrkosten für die Stadt Luzern führen, die im Verhältnis zu den angenommenen individuellen Verbesserungen unverhältnismässig wären.

---

<sup>1</sup> LL.M., Advokat, Professor an der Universität Zürich und Konsulent im Advokaturbüro Wenger Plattner.

<sup>2</sup> Rechtsanwalt Wenger Plattner.

<sup>3</sup> Rechtsanwältin Wenger Plattner.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Initiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!»</b>	<b>4</b>
1.1 Inhalt und Ziel der Initiative.....	4
1.2 Zustandekommen und Gültigkeit.....	5
<b>2 Ausgangslage</b>	<b>7</b>
2.1 Das Thema Mindestlöhne auf verschiedenen politischen Ebenen.....	7
2.1.1 Ebene Bund.....	7
2.1.2 Ebene Kantone.....	7
2.1.3 Ebene Gemeinden.....	7
2.2 Kriterien Bundesgericht zur Festlegung der Höhe eines Mindestlohns.....	8
2.3 Regelung von Mindestlöhnen über Gesamtarbeitsverträge (GAV) und Normalarbeitsverträge (NAV).....	9
2.4 Zahlen zu Erwerbstätigkeit und Armut.....	10
2.4.1 Nationale Zahlen und Städtevergleich.....	10
2.4.2 Zahlen zur Stadt Luzern.....	10
<b>3 Auswirkungen von Mindestlöhnen</b>	<b>11</b>
3.1 Studienresultate aus der Schweiz.....	11
3.2 Kritische Beurteilung der nationalen und internationalen Studienresultate.....	12
<b>4 Politische Diskussion</b>	<b>13</b>
4.1 Argumente und Hypothesen der Befürworterinnen und Befürworter.....	13
4.2 Argumente und Hypothesen der Kritikerinnen und Kritiker.....	13
<b>5 Erwägungen des Stadtrates</b>	<b>14</b>
<b>6 Antrag</b>	<b>15</b>

## Anhang

- Initiativtext

## Beilage

- Gutachten «Gültigkeit Volksinitiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!»»

# Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

## 1 Initiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!»

### 1.1 Inhalt und Ziel der Initiative

Am 28. März 2023 wurde die Initiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!» in Form eines ausformulierten Entwurfs mit folgendem Wortlaut eingereicht:

«Gestützt auf § 131 des Stimmrechtsgesetzes und Art. 6 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern verlangen die unterzeichneten Stimmberechtigten der Stadt Luzern in Form des ausgearbeiteten Entwurfs den Erlass des folgenden Reglements:

#### **Reglement über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

##### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Reglement bezweckt die Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Insbesondere schützt es vor Armut trotz Erwerbstätigkeit.

<sup>2</sup> Um allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu ermöglichen, ihren Lebensunterhalt zu angemessenen Bedingungen durch ihre Arbeit zu bestreiten, gilt in der ganzen Stadt Luzern ein Mindestlohn gemäss den Bestimmungen in diesem Reglement.

##### **Art. 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, welche gewöhnlich ihre Arbeitsleistung auf dem Gebiet der Stadt Luzern erbringen.

<sup>2</sup> Von diesem Reglement ausgenommen sind:

- a) Praktika mit Ausbildungscharakter, welche auf maximal sechs Monate befristet sind. Das Praktikum kann auf längstens zwölf Monate verlängert werden, wenn der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer anschliessend ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zum Mindestlohn angeboten wird, ein unterzeichneter Lehrvertrag oder eine Zulassungsbescheinigung zu einem Ausbildungsplatz vorliegt. Bei Branchen- und Betriebspraktika mit vorgegebenem Ausbildungs-Curriculum kommt der Mindestlohn bis zum Abschluss des entsprechenden Praktikums ebenfalls nicht zur Anwendung;
- b) Schülerinnen und Schüler, die jünger als achtzehn Jahre sind und während der Ferienzeit einen Ferienjob ausüben;
- c) Lernende, die in anerkannten Lehrbetrieben arbeiten;
- d) Au-Pairs mit Arbeitsverhältnissen, welche auf maximal zwölf Monate befristet sind;
- e) Personen, die an Programmen zur beruflichen Integration teilnehmen.

Der Stadtrat kann weitere Ausnahmen erlassen. Dabei ist dem Zweck des Mindestlohns gemäss Art. 1 Rechnung zu tragen.

##### **Art. 3 Höhe**

<sup>1</sup> Der Mindestlohn beträgt CHF 22.– pro Stunde brutto.

<sup>2</sup> Der Mindestlohn wird jährlich aufgrund des arithmetischen Mittels zwischen der Jahresteuernummer und der Nominallohnentwicklung angepasst, sofern das Mittel positiv ist. Basis des Indexes ist der Indexstand von Juli 2022.

<sup>3</sup> Unter Lohn ist der massgebende Lohn im Sinne der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) zu verstehen. Ferien- und Feiertagsentschädigungen sind nicht einberechnet.

#### **Art. 4 Kontrolle**

<sup>1</sup> Die Durchsetzung des Mindestlohns auf dem Gebiet der Stadt Luzern wird durch eine vom Stadtrat bezeichnete Stelle kontrolliert.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann die Kontrolle vertraglich an Dritte übertragen.

<sup>3</sup> Die Kontrollstelle erhält von den zu kontrollierenden Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern:

- a) Zutritt zu den Arbeits- und Betriebsräumlichkeiten;
- b) alle für die Kontrolle erforderlichen Unterlagen.

<sup>4</sup> Stellt die Kontrollstelle Verstösse fest, werden diese dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin und den betroffenen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen mitgeteilt, und sie orientiert sie über ihre Rechte und Pflichten.

<sup>5</sup> Die Kontrollstelle reicht die notwendigen Unterlagen und Beweismittel bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde ein. Wurde die Kontrolle an einen Dritten übertragen, meldet dieser den Verstoß an die vom Stadtrat bezeichnete Stelle, die für die Einreichung einer Strafanzeige zuständig ist.

<sup>6</sup> Die Kosten für die Kontrollen trägt die Stadt. Der Stadtrat legt die Höhe der Kontrollkosten in einer Verordnung fest. Werden Verstösse gegen dieses Reglement bei den Kontrollen festgestellt, können die Kosten ganz oder teilweise den fehlbaren Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen auferlegt werden.

<sup>7</sup> Der Stadtrat erstattet dem Grossen Stadtrat jährlich Bericht über die Anzahl der durchgeführten Kontrollen, die festgestellten Missbräuche, die daraus folgenden Sanktionen und die verrechneten Kontrollkosten.

#### **Art. 5 Strafbestimmung**

<sup>1</sup> Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber, welche vorsätzlich oder fahrlässig gegen Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1–3; Art. 4 Abs. 3 oder Art. 8 dieses Reglements verstossen, werden mit einer Busse bestraft.

<sup>2</sup> Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) vom 22. März 1974 finden sinngemäss Anwendung.

#### **Art. 6 Ausführungsbestimmungen**

Der Stadtrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

#### **Art. 7 Inkrafttreten**

Der Stadtrat setzt dieses Reglement in Kraft.

#### **Art. 8 Übergangsbestimmungen**

Der Mindestlohn ist ab Inkrafttreten dieses Reglements geschuldet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat für die Anpassung von bereits bestehenden Arbeitsverhältnissen sechs Monate Zeit. Allfällige Differenzen zum Mindestlohn sind rückwirkend auf das Datum der Inkraftsetzung dieses Reglements zu vergüten.»

## **1.2 Zustandekommen und Gültigkeit**

Ein Volksbegehren kommt zustande, wenn innert der Sammlungsfrist Unterschriftenlisten eingereicht werden, welche die vorgeschriebene Mindestzahl gültiger Unterschriften enthalten (§ 142 Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 [[StRG](#); [SRL Nr. 10](#)]). Nach Art. 7 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 ([GO](#); [sRSL 0.1.1.1.1](#)) erfordert das Zustandekommen einer Initiative die gültigen Unterschriften von 800 Stimmberechtigten. Die Initiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!» wurde am 28. März 2023 mit 1'064 Unterschriften, wovon 977 gültig und 87 ungültig sind, eingereicht. Der Stadtrat hat mit Erwahrungsentscheid vom 29. März 2023 das Zustandekommen des Volksbegehrens festgestellt.

Nach § 145 StRG ist ein Volksbegehren ungültig, wenn es rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar ist. Kann dabei einer Initiative ein Sinn beigemessen werden, der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt, ist sie als gültig zu erklären und der Volksabstimmung zu unterstellen (BGE 132 I 282 E. 3.1, 129 I 392 E. 2.). Bei der Beurteilung der Gültigkeit von Initiativen haben die zuständigen Organe vom Grundsatz «in dubio pro populo» (im Zweifel zugunsten der Volksrechte) auszugehen (BGE 134 I 172 E. 2.1).

Eine gültige Initiative hat im Wesentlichen folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- **Einheit der Materie:** Zwischen den einzelnen Teilen des Initiativbegehrens muss ein sachlicher Zusammenhang bestehen. Die Volksinitiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!» weist die Form des Entwurfs gemäss § 131 StRG auf. Das Begehren verfolgt thematisch einen Zweck, weshalb ein hinreichender innerer Zusammenhang besteht (§ 133 StRG). Die Einheit der Materie ist somit gewahrt.
- **Durchführbarkeit:** Dem Initiativbegehren darf keine offensichtliche Undurchführbarkeit entgegenstehen. Offensichtlich undurchführbar ist ein Initiativbegehren, wenn es sich aus tatsächlichen Gründen zweifelsfrei nicht verwirklichen lässt. Nach Art. 6 GO können Stimmberechtigte die Abstimmung über einen rechtssetzenden Erlass oder ein Sachgeschäft verlangen, das dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegt. Für die von der Initiative verlangten Massnahmen wären Sonderkredite erforderlich, die mindestens dem fakultativen Referendum unterliegen, womit die entsprechende Voraussetzung von Art. 6 GO erfüllt ist. Die Umsetzung der Volksinitiative wäre damit mit verschiedenen Herausforderungen verbunden, aber grundsätzlich möglich. Das Begehren erweist sich somit nicht als offensichtlich undurchführbar.
- **Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht:** Das Gebot der Wahrung übergeordneten Rechts verlangt, dass die mit dem Initiativbegehren vorgeschlagene Regelung nicht gegen für die Schweiz verbindliches Völkerrecht, Bundesrecht oder kantonales Recht verstösst.

Das Bundesgericht hat in einem Leitescheid (BGE 143 I 403 = Pra 2017 Nr. 100) anhand eines Falles aus dem Kanton Neuenburg entschieden, dass das Bundesrecht Raum für kantonale Mindestlöhne lässt, solange diese einen sozialpolitischen Charakter haben. Diese Überlegungen lassen sich auf kommunale Mindestlöhne übertragen. Die Initiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!» weist sowohl angesichts ihres Ziels der Bekämpfung der Erwerbsarmut wie auch angesichts ihrer konkreten Ausgestaltung mit einem vorgesehenen minimalen Stundenlohn von Fr. 22.– einen sozialpolitischen Charakter auf, weshalb sie weder in die Kompetenzen noch in die Regelungen des Bundes in den Bereichen des Arbeitsvertragsrechts, der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen bzw. des Arbeitnehmerschutzes auf unzulässige Weise eingreift. Die Einführung eines Mindestlohns stellt einen Eingriff in verschiedene Grundrechte dar und ist deshalb nur dann zulässig, wenn sich die Massnahme als verhältnismässig erweist. Gegen die Verhältnismässigkeit der Initiative spricht, dass die Festlegung eines Mindestlohns für alle auf dem Gebiet der Stadt Luzern nur einen Teil der erwerbstätigen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Luzern erfasst (49 %) und gleichzeitig jenen Teil der in der Stadt Erwerbstätigen mitumfasst, der auswärts wohnt (69 %). Da die Einführung eines Mindestlohns jedoch durchaus einen Beitrag zur Reduktion der Erwerbsarmut in der Stadt Luzern leisten würde, erweist sich die Massnahme zumindest nicht als klar unverhältnismässig. Nach dem Grundsatz «in dubio pro populo» ist deshalb im Rahmen der Gültigkeitsprüfung von Volksinitiativen von der Verhältnismässigkeit kommunaler Mindestlöhne auszugehen.

Aus der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 ([KV; SRL Nr. 1](#)) lässt sich ableiten, dass Massnahmen zur Bekämpfung von Erwerbsarmut bzw. zur Verhinderung von Sozialhilfebedürftigkeit eine Aufgabe der Gemeinden sein können, soweit das kantonale Recht dafür Raum lässt. Nach § 2 Abs. 1 Sozialhilfegesetz vom 16. März 2015 ([SHG; SRL Nr. 892](#)) sind die Förderung der Selbsthilfe und die Vorbeugung wichtige Ziele der Sozialhilfegesetzgebung. Da in der Bestimmung eine Rechtsgrundlage für konkrete Massnahmen der Gemeinden zu erkennen ist, besteht durchaus Raum für einen kommunalen Mindestlohn.

Die Initiative verletzt damit keine zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts, des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts. Sie erfüllt somit die Anforderungen an die Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht.

Die Sozial- und Sicherheitsdirektion hat Prof. Dr. Felix Uhlmann beauftragt, im Rahmen eines Gutachtens die Gültigkeit der Initiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!» zu beurteilen. In seinem 32-seitigen Gutachten vom 3. Juli 2023 spricht er sich zusammen mit dem Gutachter Dr. iur. Florian Fleischmann und der Gutachterin lic. iur. Nicole Tschirky für eine vollumfängliche Gültigkeit der Initiative aus. Die Initiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!» wahrt die Einheit der Materie, ist nicht offensichtlich undurchführbar und verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht. Gestützt auf dieses Gutachten empfiehlt der Stadtrat, die Initiative als gültig zu erklären. Der abschliessende Entscheid liegt beim Grossen Stadtrat.

## 2 Ausgangslage

### 2.1 Das Thema Mindestlöhne auf verschiedenen politischen Ebenen

#### 2.1.1 Ebene Bund

##### Initiative

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund lancierte die Volksinitiative «Für den Schutz fairer Löhne (Mindestlohn-Initiative)». Die Vorlage wurde am 18. Mai 2014 mit 76,27 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt. In der Stadt Luzern betrug der Nein-Stimmen-Anteil 71,26 Prozent bei einer Stimmbeteiligung von 56 Prozent.

##### Motion 20.4738 «Sozialpartnerschaft vor umstrittenen Eingriffen schützen»<sup>4</sup>

Die von National- und Ständerat im Jahr 2022 angenommene Motion fordert eine Gesetzesänderung. Die Bestimmungen des allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages zu Mindestlohn, 13. Monatslohn und Ferienanspruch sollen anderslautenden Bestimmungen der Kantone vorgehen. Die Motion soll dort wirken, wo die Kantone Mindestlöhne eingeführt haben und damit die Gesamtarbeitsverträge (GAV) übersteuern. Juristisch ungeklärt ist, ob eine solche (künftige) Gesetzesänderung auch für Gemeinden gilt, welche Mindestlöhne eingeführt haben.

#### 2.1.2 Ebene Kantone

Zwischen 2017 und 2023 gab es in verschiedenen Kantonen Bestrebungen, Mindestlöhne einzuführen:

- Der Kanton Neuenburg hat 2017 als erster Kanton den Mindestlohn eingeführt. Weitere Kantone mit einem Mindestlohn sind Jura, Tessin, Genf und seit Juli 2022 Basel-Stadt.
- In den Kantonen Bern, St. Gallen, Freiburg, Thurgau und Wallis scheiterten entsprechende Vorstösse und Initiativen.
- Im Kanton Waadt ist aktuell eine Motion (Buclin et al. 2020) für einen Mindestlohn von Fr. 23.– hängig. Im September 2023 wurden in der Waadt gleichzeitig eine Verfassungs- und eine Gesetzesinitiative für einen Mindestlohn eingereicht.
- Im Frühjahr 2023 wurde in drei Kantonen der Ostschweiz eine Petition für einen Mindestlohn lanciert.

#### 2.1.3 Ebene Gemeinden

In drei Städten kamen 2021 bzw. 2023 Volksinitiativen zum Mindestlohn zur Abstimmung. Der Inhalt dieser städtischen Initiativen deckt sich weitgehend mit der Initiative in der Stadt Luzern.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Vgl.: [20.4738 | Sozialpartnerschaft vor umstrittenen Eingriffen schützen | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#).

<sup>5</sup> Die in der Volksinitiative angenommenen Reglemente der Städte Winterthur und Zürich unterscheiden sich in einzelnen Punkten vom Reglement des Luzerner Initiativkomitees. So wurde bspw. im Gegenvorschlag der Stadt Zürich die Altersgrenze angehoben: Wer jünger als 25 Jahre alt ist und nicht mindestens einen Berufsabschluss auf Stufe EFZ nachweisen kann, ist ausgeschlossen (kein Negativanreiz bez. Berufsausbildung). Bei der Indexierung wurde anstelle einer jährlichen Anpassung eine Anpassung bei einer kumulierten Indexveränderung von mehr als 2,5 % ins Reglement aufgenommen.

## Kloten

Stadt- und Gemeinderat empfahlen die Initiative zur Ablehnung. Am 21. November 2021 hat auch die Stimmbevölkerung der Stadt Kloten die Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben» mit 52,26 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt.

## Zürich

Der Stadtrat erklärte die Initiative «Ein Lohn zum Leben» für teigültig und legte dem Gemeinderat am 1. März 2023 einen Gegenvorschlag vor. Der Gemeinderat folgte dem Stadtrat. Die Initiative wurde von den Initianten zurückgezogen, weil der Gegenvorschlag mit einzelnen Anpassungen durch das Parlament angenommen worden war.

FDP, GLP und SVP ergriffen danach das Parlamentsreferendum. Das Referendum kam am 18. Juni 2023 zur Abstimmung: Die Stadt Zürich stimmte mit 69,4 Prozent einem Mindeststundenlohn von Fr. 23.90 zu. Die Einführung des Mindestlohns verzögert sich aufgrund von zwei laufenden Rekursverfahren. Ende November 2023 hat der Bezirksrat die beiden Rekurse von Arbeitgeberseite gegen den Mindestlohn abgewiesen. Am 22. Dezember 2023 teilte der Stadtzürcher Gewerbeverband mit, dass er seinen Rekurs gegen den Volksentscheid ans Verwaltungsgericht weiterziehen werde. Die Vorbereitungsarbeiten für die Inkraftsetzung laufen derweil weiter. Die Stadt wird mit einem Vorlauf von mindestens einem halben Jahr über die Inkraftsetzung informieren.

## Winterthur

Das Parlament lehnte sowohl den Gegenvorschlag des Stadtrates (eine abgeschwächte Version der Initiative «Ein Lohn zum Leben») wie auch die Initiative ab. Der Stadtrat empfahl daraufhin dem Stimmvolk ein Ja zur Initiative. Die Initiative kam wie eingereicht am 18. Juni 2023 zur Abstimmung. Die Stadt Winterthur stimmte einem Mindeststundenlohn von Fr. 23.– mit 66 Prozent zu. Auch in Winterthur ist ein Rekursverfahren hängig, und die Einführung des Mindestlohns verzögert sich auf unbestimmte Zeit.

Bei den hängigen Rekursverfahren in Zürich und Winterthur seitens Arbeitgeberverbänden geht es darum, ob kommunale Mindestlöhne nach kantonalem Recht zulässig sind. Die Resultate der Entscheide der Bezirksräte Winterthur und Zürich bzw. des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich sind für die Stadt Luzern rechtlich nicht relevant, da hier eine andere kantonale Gesetzgebung gilt. Die Vereinbarkeit mit kantonalem Recht wurde vorliegend im Rechtsgutachten vom 3. Juli 2023 nicht bestritten.<sup>6</sup>

## 2.2 Kriterien Bundesgericht zur Festlegung der Höhe eines Mindestlohns

Das Bundesgericht hat in einem Urteil zum Mindestlohn im Kanton Neuenburg im Jahr 2017 (BGE 143 I 403) festgehalten, dass Mindestlöhne relativ tief sein müssen, nahe bei den Leistungen der Sozialversicherungen. Das Urteil räumt zudem kantonalen Mindestlöhnen Priorität ein gegenüber allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (AVE GAV).

Das Bundesgericht hat 2017 zudem Kriterien festgelegt, aufgrund derer in der Schweiz ein Mindestlohn berechnet werden soll.<sup>7</sup> Die analoge Berechnung führt für die Stadt Luzern (Stand Sommer 2023) bei einer 41,7-Stunden-Woche zu einem Bruttostundenlohn von Fr. 22.47.

<sup>6</sup> Vgl. Beilage: F. Uhlmann, F. Fleischmann, N. Tschirky (3. Juli 2023): Gutachten z. Hd. der Stadt Luzern betreffend Gültigkeit der Volksinitiative mit dem Titel «Existenzsichernde Löhne jetzt!».

<sup>7</sup> BGE 143 I 403 = Pra 2017 Nr. 100.

Mindestlohn in der Stadt Luzern (Berechnung analog Mindestlohn Basel-Stadt; Referenzjahr 2023):

	pro Jahr in Franken	pro Monat in Franken
1 Allgemeiner Lebensbedarf	20'100.00	1'675.00
2 Mietzinsrichtwert	17'040.00	1'420.00
3 Krankenkassenprämie	5'784.00	482.00
<b>Notwendiger Nettolohn</b>	<b>42'924.00</b>	<b>3'577.00</b>
4 AHV/IV/EO/ALV/NBU	3'752.25	312.69
5 Pensionskasse/BVG	2'054.40	171.20
<b>Bruttolohn</b>	<b>48'730.65</b>	<b>4'060.89</b>
<b>6 Bruttostundenlohn bei 41,7-Std.-Woche</b>	<b>22.47</b>	
<i>Bruttostundenlohn bei 42-Std.-Woche</i>	<i>22.31</i>	

- Allgemeiner Lebensbedarf gemäss Ergänzungsleistungen (EL), ohne kantonale Beihilfen oder Gemeindezuschüsse: Fr. 1'675.–  
Monatlicher Grundbedarf in der wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH) gemäss SKOS-Richtlinien für einen Einpersonenhaushalt: Fr. 1'031.– (Beschluss SODK vom 11.11.2022)
- Mietzins für Region 2 gemäss EL: Fr. 1'420.–  
Anrechenbare Miete gemäss Mietzinsrichtlinie WSH: Fr. 1'200.–
- Krankenkassenprämie für Erwachsene gemäss regionaler Durchschnittsprämie, Kanton Luzern, Prämienregion 1 (2023)
- Sozialleistungen gemäss gesetzlichen Vorgaben:
  - AHV/IV/EO: 5,3 %
  - ALV: 1,1 %
  - NBU: 1,3 % (Durchschnittsprämie)
 Total 7,7 % vom Bruttolohn. Wenn eine Person mindestens 8 Stunden pro Woche beim selben Arbeitgeber arbeitet, ist sie obligatorisch gegen Berufsunfälle und Nichtberufsunfälle versichert. Die Prämien gehen zulasten der Arbeitnehmenden.
- Pensionskasse/BVG: Der versicherte Lohn entspricht dem Bruttolohn minus Koordinationsabzug von Fr. 25'725.–. Der Arbeitnehmerbeitrag beträgt Ø rund 8,93 % des versicherten Lohns.<sup>8</sup>
- Die durchschnittliche Arbeitswoche hat 41,7 Stunden.<sup>9</sup> Der Stundenlohn wird aus dem Bruttojahreslohn berechnet: Er ist durch 52 Wochen à 41,7 Stunden zu dividieren.

## 2.3 Regelung von Mindestlöhnen über Gesamtarbeitsverträge (GAV) und Normalarbeitsverträge (NAV)

Weil es auf die ganze Schweiz gesehen keinen gesetzlichen Mindestlohn gibt, regeln bestimmte Branchen ihre Löhne über Gesamtarbeitsverträge (GAV). Ein GAV ist ein Vertrag zwischen Gewerkschaften auf der einen Seite und Arbeitgeberverbänden oder einem Arbeitgeber auf der anderen. Er regelt die Arbeitsbedingungen sowie das Verhältnis zwischen den GAV-Parteien. Wenn Kantone oder Gemeinden branchenunabhängige Mindestlöhne beschliessen, können diese tiefer oder aber auch höher sein als die GAV-Löhne.

Die Luzerner Initiative führt im Gegensatz zu den Gesetzestexten in Winterthur und Zürich keinen Artikel, der die Sozialpartnerinnen und -partner verpflichtet, die Mindestlöhne gegebenenfalls innerhalb einer

<sup>8</sup> Regierungsrat Basel-Stadt (2019): Ratschlag und Bericht betreffend kantonale Volksinitiative «Kein Lohn unter 23.–» und Gegenvorschlag für ein Gesetz über den kantonalen Mindestlohn (Mindestlohngesetz, MiLoG).

<sup>9</sup> Vgl. BFS (2022): <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erwerbstaetigkeit-arbeitszeit/arbeitszeit/tatsaechliche-arbeitsstunden.html>.

bestimmten Frist anzupassen. Im Kanton Basel-Stadt werden die GAV explizit vom Mindestlohn ausgenommen.

In Branchen ohne Gesamtarbeitsvertrag kann die Behörde einen NAV mit zwingenden Mindestlöhnen erlassen. Dies geschieht vor allem dann, wenn die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne wiederholt missbräuchlich unterboten werden. Diese Mindestlöhne gelten für die ganze Branche und können nur zugunsten des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin abgeändert werden. Ein Beispiel dafür ist der NAV für hauswirtschaftliche Arbeitsverhältnisse.<sup>10</sup>

## 2.4 Zahlen zu Erwerbstätigkeit und Armut

### 2.4.1 Nationale Zahlen und Städtevergleich

Aufgrund der Inflation ist weiterhin mit steigenden Lebenshaltungskosten zu rechnen (Krankenversicherung, Wohnen, Energie, Mobilität, Gesundheit usw.).<sup>11</sup> Dies widerspiegelt sich auch im Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise (2020: 100 Punkte, September 2023: 106,3 Punkte).<sup>12</sup> Für viele Menschen in der Schweiz reicht der Lohn nicht mehr, um die grundlegenden Bedürfnisse des alltäglichen Lebens zu decken. Laut Caritas Schweiz waren im Jahr 2021 in der Schweiz 745'000 Menschen armutsbetroffen. Unter ihnen sind überdurchschnittlich viele Alleinerziehende und Menschen mit geringer Ausbildung, die nach einem Stellenverlust keine neue Arbeit finden. 157'000 Männer und Frauen sind trotz Erwerbsarbeit arm – sie sind sogenannte Working-Poor.<sup>13</sup> In der Stadt Luzern ist laut Kennzahlenbericht 2022 der Städteinitiative<sup>14</sup> die Arbeitslosenquote mit 1,7 Prozent die zweittiefste der Vergleichsstädte. Andererseits ist die Sozialhilfequote mit 4,5 Prozent im oberen Mittelfeld. Diese Zahlen zeigen auf, dass unter den Sozialhilfebeziehenden ein nicht zu unterschätzender Anteil an Erwerbstätigen ist. Allerdings zeigt die Bundesstatistik zur Armutsquote<sup>15</sup> für 2021 auf, dass 57,1 Prozent der armutsbetroffenen Haushalte der Schweiz eine Erwerbsintensität von weniger als 45 Prozent aufweisen. 2022 waren in Städten der Schweiz durchschnittlich 30,5 Prozent der Sozialhilfebeziehenden erwerbstätig.<sup>16</sup> Working-Poor bzw. erwerbstätige Sozialhilfebeziehende sind im Vergleich zu den restlichen Erwerbstätigen vermehrt im Tieflohnbereich tätig und weisen eine tiefe Erwerbsintensität auf.

### 2.4.2 Zahlen zur Stadt Luzern

Im Zusammenhang mit der Initiative interessiert, wie viele Erwerbstätige, die in der Stadt Luzern arbeiten, tatsächlich auch hier leben. Knapp zwei Drittel der Erwerbstätigen wohnen ausserhalb der Gemeinde.

	Anzahl	Anteil
Total Erwerbstätige, die in Luzern arbeiten	53'100	100 %
Wohnort Stadt Luzern	16'700	31 %
Wohnort ausserhalb	36'400	69 %

Quelle: Stichprobendaten der Strukturerhebung 2021 des Bundes<sup>17</sup>

<sup>10</sup> [SRL Nr. 854](#): Normalarbeitsvertrag für das hauswirtschaftliche Arbeitsverhältnis. Systematische Rechtssammlung SRL, Kanton Luzern.

<sup>11</sup> Vgl. Lagebeurteilung AFP 2024–2027 Stadt Luzern.

<sup>12</sup> Landesindex für Konsumentenpreise: [www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.28385235.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.28385235.html), Zugriff 5. Oktober 2023.

<sup>13</sup> <https://www.caritas.ch/de/armut-in-der-schweiz/>, Zugriff 3. Oktober 2023. Zieht man die Anzahl armutsbetroffene Kinder ab, sind von den 611'000 armutsbetroffenen Menschen im erwerbsfähigen Alter rund ein Viertel bzw. rund 157'000 Working-Poor. Konkret heisst das beispielsweise: Eine armutsbetroffene vierköpfige Familie hat trotz Erwerbstätigkeit monatlich maximal Fr. 3'989.– zur Verfügung; eine armutsbetroffene Einzelperson hat monatlich maximal Fr. 2'289.– zur Verfügung.

<sup>14</sup> Kennzahlenbericht 2022: Sozialhilfe in den Städten: [Kennzahlenbericht aktuell > Kennzahlen Sozialhilfe | Städteinitiative Sozialpolitik \(staedteinitiative.ch\)](#).

<sup>15</sup> Vgl.: [Armutsquote, nach verschiedenen Merkmalen – 2007–2021 | Tabelle | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#).

<sup>16</sup> Kennzahlenbericht 2022: Sozialhilfe in den Städten: [Kennzahlenbericht aktuell > Kennzahlen Sozialhilfe | Städteinitiative Sozialpolitik \(staedteinitiative.ch\)](#).

<sup>17</sup> Vgl.: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erwerbstaetigkeit-arbeitszeit/erwerbsbevoelkerung/erwerbspersonen-kanton.html>.

Zudem ist die Zahl der erwerbstätigen Gemeindeangehörigen zu betrachten, die in der eigenen Gemeinde arbeitet. Dabei ergibt sich für die Stadt Luzern der folgende Wert:<sup>18</sup>

Erwerbstätige mit Arbeitsort in der Wohngemeinde	Anteil
Luzern	49 %

Basierend auf der Lohnstrukturerhebung sind für die Stadt Luzern keine statistischen Daten zugänglich, die Auskunft über den Anteil der Erwerbstätigen mit einem Bruttolohn kleiner als Fr. 22.– pro Stunde geben würden. Es kann also keine verlässliche Aussage dazu gemacht werden, wie viele Personen tatsächlich von einem Mindestlohn profitieren könnten.<sup>19</sup>

LUSTAT Statistik Luzern<sup>20</sup> hat berechnet, dass im Jahr 2020 in der Stadt Luzern 5,5 Prozent der Bevölkerung in Haushalten mit einem Einkommen unterhalb der Armutsgrenze lebten (Kanton Luzern: 3,6 Prozent). Seit 2012 ist der Anteil von 6,6 auf 5,5 Prozent gesunken. Ohne Ausrichtung von bedarfsabhängigen Sozialleistungen würde dieser Anteil 12,7 Prozent betragen (Kanton Luzern: 7,8 Prozent). Ein Teil dieser Personen/Haushalte fällt in die Kategorie «Working-Poor». Genaue Zahlen dazu existieren nicht.

### 3 Auswirkungen von Mindestlöhnen

Die Effekte von Mindestlöhnen werden in der Ökonomie kontrovers diskutiert. Bis in die 1990er-Jahre lag der Schwerpunkt bei negativen Beschäftigungseffekten. Seither sind auch zahlreiche Studien erschienen, die keine negativen Effekte feststellen.<sup>21</sup> Empirische Studien zu den Auswirkungen auf die Beschäftigung einerseits und auf die Einkommen andererseits liegen vor allem aus den USA und Grossbritannien vor. Für die Schweiz liegen drei Studien vor (eine aus dem Jahr 2020 und zwei aus dem Jahr 2023).

#### 3.1 Studienresultate aus der Schweiz

Im Jahr 2020 wurden die Auswirkungen des Mindestlohns von Fr. 20.– auf das Gastgewerbe im Kanton Neuenburg untersucht.<sup>22</sup> Die Studie stellt einen signifikanten Rückgang an Angestellten mit Lohn unter dem Mindestlohn fest sowie einen Anstieg an Angestellten mit Lohn knapp über dem Mindestlohn. Insgesamt kann weder ein Beschäftigungsabbau noch eine Beschäftigungszunahme festgestellt werden. In den Daten finden sich jedoch Anhaltspunkte einer Veränderung in der Zusammensetzung der Beschäftigung nach Qualifikation. Der Anteil Arbeitnehmende ohne Qualifikationen ist mit der Einführung des Mindestlohns angestiegen. Unverändert blieben die Preise für Getränke und Speisen in den Restaurants.

Eine aktuelle Untersuchung zu Mindestlöhnen wurde im Juni 2023 in der Schweiz veröffentlicht.<sup>23</sup> Die Befragung fand schweizweit, also in Kantonen mit und ohne Mindestlohn, bei 1'969 Betrieben statt. Die Firmen gaben Auskunft, wie sie im Falle eines Mindestlohns reagiert haben bzw. reagieren würden. Folgende Massnahmen sind bzw. wären für die Unternehmen eine Folge des Mindestlohns (%-Anteil der befragten Firmen):

- Preiserhöhungen rund 30 %
- weniger Personal anstellen rund 25 %

<sup>18</sup> Vgl. Beilage: F. Uhlmann, F. Fleischmann, N. Tschirky (3. Juli 2023): Gutachten z. Hd. der Stadt Luzern betreffend Gültigkeit der Volksinitiative mit dem Titel «Existenzsichernde Löhne jetzt!», S. 17.

<sup>19</sup> Das Initiativkomitee argumentiert auf seiner Website, dass in Luzern 2'700 Menschen für einen Stundenlohn von unter Fr. 22.– arbeiten. Dabei dürfte es sich um eine anteilmässige Ableitung der Zahlen der Stadt Zürich handeln. Die Stadt Zürich verfügt über detailliertere Resultate der Lohnstrukturerhebung des Bundes.

<sup>20</sup> Vgl.: [Armutquote - LUSTAT Statistik Luzern](#).

<sup>21</sup> Die Volkswirtschaft (1. April 2014): [Der Mindestlohn – ein umstrittenes Thema](#).

<sup>22</sup> M. Berger und B. Lanz (2020): Minimum Wage Regulation in Switzerland: Survey Evidence for Restaurants in the Canton of Neuchâtel, in: Swiss Journal of Economics and Statistics Nr. 156, 20.

<sup>23</sup> Universität Basel (12. Juni 2023): Wirkungsmonitoring Mindestlohn Basel-Stadt, Bericht zur 2. Betriebsbefragung: [Bericht Mindestlohn BS Uni Basel Welle2 final.pdf \(unibas.ch\)](#).

- |   |           |
|---|-----------|
| – weniger Investitionen in die Weiterentwicklung    | rund 23 % |
| – Personal durch Automatisierung ersetzt            | rund 15 % |
| – Verlagerung von Arbeitsplätzen in andere Kantone  | rund 14 % |
| – Entlassung von Personal, Reduktion Arbeitsstunden | rund 10 % |

Diese Konsequenzen seien insbesondere bei Kleinbetrieben in Tieflohnbranchen zu beobachten. Unternehmen in Kantonen ohne Mindestlohn würden sehr ähnliche Massnahmen ergreifen wie die Betriebe in Basel-Stadt, sollte in ihrem Kanton ein Mindestlohn eingeführt werden. Ein substanzieller Teil der Betriebe in Kantonen ohne Mindestlohn habe aufgrund der Einführung in anderen Kantonen seine Löhne angehoben oder Druck verspürt, dies zu tun.

Die Betriebsstichprobe ist laut Uni Basel zwar gross, aber nicht repräsentativ für die Schweiz. Insbesondere Betriebe aus Niedriglohnbranchen seien übervertreten. Die Ergebnisse der Befragung müssten daher auch vor diesem Hintergrund interpretiert werden. Die Tatsache, dass der Basler Gewerbeverband, die Handelskammer beider Basel und der Arbeitgeberverband Region Basel die Arbeit mitfinanziert haben, wurde in den Medien kritisch angemerkt.

Anfang Dezember 2023 wurden die Resultate einer Studie zu den Mindestlöhnen in Genf publiziert.<sup>24</sup> Vor drei Jahren hat Genf einen Mindestlohn von brutto Fr. 23.– eingeführt. Im Jahr 2023 liess das Wirtschaftsdepartement des Kantons die Auswirkungen überprüfen. In der Studie der Universität und Fachhochschule Genf wurde die Situation in Genf u. a. mit anderen Westschweizer Kantonen verglichen, die keinen Mindestlohn eingeführt hatten.

Die im Vorfeld geäusserten Befürchtungen scheinen sich nicht zu bewahrheiten. Gemäss Studie hat der Mindestlohn keine statistisch messbare Auswirkung auf die Erwerbslosenquote gehabt. Irritierend bleibt, dass bei jungen Erwachsenen (bis 25 Jahre) die Arbeitslosigkeit derzeit leicht höher ist, als sie ohne Mindestlohn zu erwarten gewesen wäre. Wenn junge Menschen mit wenig Berufserfahrung den selben Mindestlohn erhalten wie ältere Arbeitnehmende, könnte es für die lokalen Firmen interessanter sein, sich für Arbeitnehmende mit mehr Erfahrung zu entscheiden – so die Vermutung der Studienautorschaft. Zudem befinden sich insgesamt mehr Junge auf dem Arbeitsmarkt, weil dieser für sie mit dem Mindestlohn attraktiver geworden ist.

Der Genfer Arbeitgeberverband (FER) hat die Resultate zur Kenntnis genommen und weist darauf hin, dass der Mindestlohn zu einer allgemeinen Lohnspirale nach oben geführt hat. Weil ausgebildete Mitarbeitende nunmehr (fast) den gleichen Lohn erhalten wie ungelernete, verlangten Erstere ebenfalls höhere Saläre. Der Druck auf die Unternehmen in den ohnehin schon margenschwachen Branchen nehme dadurch noch zu.

### 3.2 Kritische Beurteilung der nationalen und internationalen Studienresultate

Die Stadt Zürich stellt in ihrer Weisung vom Juni 2022 fest: «Grossteils kommen diese Studien zum Schluss, dass moderate Mindestlöhne keine oder nur sehr geringe Auswirkungen auf die Beschäftigung haben, während sich die tiefsten Einkommen klar erhöhen.» Eine Studie zur Einführung des gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland bestätige diese Erkenntnis: «Wenn Studien – positive oder negative – Beschäftigungseffekte fanden, war deren Grösse im Verhältnis zur Gesamtzahl der Arbeitsplätze vernachlässigbar. Weder in der Gesamtwirtschaft noch in den vom Mindestlohn besonders betroffenen Branchen haben sich Betriebsabmeldungen oder Insolvenzfälle noch die Zahl der Gewerbeanmeldungen signifikant verändert.»<sup>25</sup>

Auch der Regierungsrat von Basel-Stadt hat sich in seinem Ratschlag und Bericht zur kantonalen Volksinitiative «Kein Lohn unter 23.–» detailliert mit der vorhandenen Literatur und deren Aussagen zur Beschäftigung, Lohnverteilung und Schattenwirtschaft auseinandergesetzt. Er hält fest: «Zusammenge-

<sup>24</sup> Vgl.: [Mindestlohn in Genf: Keine Auswirkungen auf Arbeitslosigkeit \(nzz.ch\)](#).

<sup>25</sup> Stadt Zürich: [Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat. Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben»](#) vom 15. Juni 2022, S. 9.

fasst kann auf der Grundlage der Theorie und der Empirie keine eindeutige Aussage zum Beschäftigungseffekt von Mindestlöhnen getroffen werden». Auch lasse sich «aus der internationalen Evidenz zu Auswirkungen auf die Lohnstruktur und die Schattenwirtschaft kein eindeutiges Resultat herleiten».<sup>26</sup> Wirkung würden Mindestlöhne v. a. bei den Personen im Tieflohnbereich erzielen.

Wirtschaftlich und gesellschaftlich gesehen, dürften bei einer Umsetzung in der Stadt Luzern aufgrund der Kleinräumigkeit kaum spürbare Auswirkungen – positive oder negative – festzustellen sein. Auf der individuellen Ebene jener Personen, die vom Mindestlohn profitieren würden, könnten jedoch spürbare Veränderungen möglich sein. Da die Auswirkungen von Mindestlöhnen insgesamt von vielen verschiedenen Faktoren abhängig sind (Branche, konjunkturelle Lage, räumliche Ausdehnung des Mindestlohns usw.), können auch aktuellere Studienergebnisse nicht so einfach übertragen werden. Zusätzlich fallen die Studienergebnisse teilweise kontrovers aus.

Es gibt also keine klaren Fakten zur Wirksamkeit von Mindestlöhnen. Damit steht eine politische Gewichtung des Anliegens zum Mindestlohn im Zentrum.

## 4 Politische Diskussion

### 4.1 Argumente und Hypothesen der Befürworterinnen und Befürworter

Befürworterinnen und Befürworter sehen im Mindestlohn einen Lösungsansatz, um Armut trotz Erwerbstätigkeit zu lindern. Insbesondere Familien mit Kindern und erwerbstätige Personen im Gastgewerbe, in Reinigungsdiensten und im Detailhandel sind von Tieflohnen betroffen. Dazu gehören mehrheitlich Frauen, die zudem Teilzeit arbeiten. Sie alle könnten von Mindestlöhnen besonders profitieren. Selbst Mindestlöhne auf kommunaler Ebene könnten helfen, prekäre finanzielle Situationen abzufedern. Jeder zusätzliche Franken, der beispielsweise von arbeitstätigen Sozialhilfebeziehenden verdient wird, spart die Stadt bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe ein. Unter Umständen könnte sogar vermieden werden, Sozialhilfe beziehen zu müssen. Dies würde die Stadt zusätzlich entlasten.

Weniger als die Hälfte der Arbeitnehmenden in der Schweiz ist durch einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) geschützt. Von den gut 5 Mio. Erwerbstätigen unterstanden 2018 nur gut 2,1 Mio. einem GAV-Mindestlohn, die anderen haben keinen Lohnschutz. Befürworterinnen und Befürworter sind überzeugt, dass ein Mindestlohn Schweizer Arbeitsplätze schützt, weil Arbeitgebende nicht billige Arbeitskräfte aus dem Ausland auf Kosten bereits ansässiger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anstellen dürfen. Ein Mindestlohn könnte zudem im Zusammenhang mit dem Arbeitskräftemangel einen positiven Effekt haben.

### 4.2 Argumente und Hypothesen der Kritikerinnen und Kritiker

Ein Mindestlohn ist nach Ansicht von Kritikerinnen und Kritikern ein ungeeignetes Mittel zur Armutsbekämpfung. Nur ein kleiner Teil der statistisch erfassten Armen könnte davon profitieren, weil viele von ihnen gar nicht erwerbstätig sind (Rentnerinnen und Rentner, Arbeitslose).<sup>27</sup> Die bewährte Sozialpartnerschaft zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden soll nicht mit einer sozialpolitisch kaum zielführenden Mindestlohnvorschrift gefährdet werden. Ein staatlich verordneter Mindestlohn sei ein grosser Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit. Er berücksichtigt z. B. die unterschiedlichen wirtschaftlichen Realitäten verschiedener Branchen zu wenig. Staatliche Massnahmen sollten sich darauf konzentrieren, gute und attraktive Standortbedingungen zu schaffen (Ansiedlung von Unternehmen, Schaffung von Arbeitsplätzen).

Konkret könnte ein lokal auf die Stadt Luzern beschränkter Mindestlohn zur Abwanderung von Unternehmen in die Agglomeration führen. Ob Mindestlöhne Arbeitsplätze gefährden, ist zwar umstritten, die

<sup>26</sup> Kanton Basel-Stadt: Gesetz über den kantonalen Mindestlohn (Mindestlohngesetz MiLoG), Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 2019, S. 9 bzw. S. 11. [SG 812.200](#), Erlass-Sammlung (bs.ch).

<sup>27</sup> Vgl. Artikel «NZZ» im Vorfeld der Abstimmungen in Zürich und Winterthur (13. Mai 2023): <https://www.nzz.ch/zuerich/abstimmung-vom-18-juni-stadt-zuerich-was-bringt-ein-mindestlohn-ld.1737761>.

Ergebnisse verschiedener Studien aus dem In- und Ausland sind uneindeutig. Dennoch wird das Risiko einer Abnahme der Arbeitsplätze aufgrund der Abwanderung von Unternehmen als real eingeschätzt. Betriebe mit Sitz in der Stadt Luzern könnten im Vergleich zum Umland in ihrer Konkurrenzfähigkeit geschwächt werden. Des Weiteren wären Unternehmen allenfalls gezwungen, unterschiedliche Löhne für die gleiche Arbeit zu bezahlen, je nachdem, ob ein Angestellter bzw. eine Angestellte in der Betriebsstätte Stadt Luzern arbeitet oder nicht (Ungleichbehandlung).

Ein städtischer Mindestlohn würde zudem viel Bürokratie aufseiten der Arbeitgeberschaft und einen hohen Kosten- und Kontrollaufwand aufseiten der Stadt auslösen.

Mit den partnerschaftlich erarbeiteten Gesamtarbeitsverträgen besteht bereits heute ein stabiles Instrument, das Lohnsicherheit bietet und zusätzlich weitere Standards regelt (z. B. Arbeitszeit, Sozialleistungen, Ferien usw.). GAV sind zudem branchenspezifisch und auf die Regionen angepasst. Die GAV könnten mit der Einführung eines Mindestlohns ihre Existenzberechtigung verlieren. Dies insbesondere dann, wenn der lokale Mindestlohn höher liegt als der im GAV festgelegte Mindestlohn.

## 5 Erwägungen des Stadtrates

Der Stadtrat anerkennt das sozialpolitische Ziel der Initiantinnen und Initianten: Wer einer Vollbeschäftigung nachgeht, sollte damit auch seinen Lebensunterhalt sichern können. Er kommt jedoch nach Prüfung des Anliegens zum Schluss, dass ein städtischer Mindestlohn nicht zielführend ist. Ein lokal verordneter Mindestlohn stellt einen unverhältnismässigen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar und macht als Inselösung begrenzt auf die Stadt Luzern wenig Sinn.

Der Stadtrat bezweifelt zudem aufgrund der uneindeutigen Datenlage, ob die erhoffte positive Wirkung eines Mindestlohns tatsächlich eintritt (vgl. Kap. 4). Mit hoher Wahrscheinlichkeit würden nur wenige Personen von einem leicht höheren Einkommen profitieren. Auf die städtischen Ausgaben in der wirtschaftlichen Sozialhilfe dürften die erwarteten positiven Auswirkungen marginal sein, zumal rund zwei Drittel der Erwerbstätigen der Stadt Luzern auswärts wohnen.

Die mit der Einführung eines Mindestlohns verbundenen Kontrollen und Sanktionen von Verstössen würden zu Mehrkosten für die Stadt Luzern führen. Die Stadt Luzern verfügt bislang über kein Verwaltungspersonal, das in Arbeitsmarkt- oder Lohnkontrollen involviert ist. Der Aufbau einer solchen neuen Verwaltungseinheit mit entsprechendem Know-how wäre mit erheblichen Kosten verbunden. Ein Teil dieser Kosten würde auch bei einer externen Vergabe – beispielsweise an die Tripartite Kommission Arbeitsmarkt (TKA)<sup>28</sup> des Kantons Luzern – anfallen. Der Umfang der Mehrkosten würde wesentlich von der Kontrollintensität abhängen, welche durch den Stadtrat bei Annahme der Initiative festzulegen wäre.<sup>29</sup> Angesichts der zusätzlich anfallenden Aufgaben erachtet der Stadtrat Aufwand und Ertrag bei der Einführung eines städtischen Mindestlohns als unausgewogen und unverhältnismässig.

Die Stadt pflegt mit den ansässigen Unternehmen einen konstruktiven Dialog. Ein einseitig verordneter Mindestlohn könnte dieses Verhältnis belasten, und der Stadt könnte dadurch als Wirtschaftsstandort ein Nachteil erwachsen. Die Initiative widerspricht dem Legislaturziel Z1.3 Wirtschaftsstandort: Die Stadt Luzern setzt sich für verlässliche und attraktive Rahmenbedingungen für bestehende und neue Unternehmen ein.

---

<sup>28</sup> Die Tripartite Kommission Arbeitsmarkt (TKA) des Kantons Luzern beobachtet den Arbeitsmarkt in Branchen ohne allgemein verbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge und führt jährlich durchschnittlich 300 Lohnkontrollen durch. Diese Kommission verfügt über eingespielte Prozesse und das entsprechende Know-how. Die TKA könnte gegebenenfalls als Kontrollinstanz angefragt und mandatiert werden.

<sup>29</sup> Für eine umfassende Kontrolle, d. h. eine Kontrolle vor Ort (inkl. Einholen von ergänzenden Unterlagen, Lohnüberprüfung und Berichterstattung), dürfte aufgrund von Schätzungen der Stadt Winterthur durchschnittlich mit einem Arbeitstag Aufwand pro geprüften Betrieb zu rechnen sein (100 Kontrollen pro Jahr würden ungefähr 40 Stellenprozent entsprechen).

Im Gegensatz zu Mindestlöhnen werden Gesamtarbeitsverträge sozialpartnerschaftlich ausgehandelt. Diese kompromissorientierte Partnerschaft ist ein wichtiger Pfeiler der Schweizer Wirtschaftskultur. Auf diesem Erfolgspfad soll weitergegangen werden.

Der Stadtrat lehnt die Initiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!» ab.

## 6 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat,

- die Initiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!» für gültig zu erklären;
- den Stimmberechtigten die Ablehnung der Initiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!» zu empfehlen.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 31. Januar 2024



Beat Züsli  
Stadtpräsident



Michèle Bucher  
Stadtschreiberin

## **Der Grosse Stadtrat von Luzern,**

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 5 vom 31. Januar 2024 betreffend

### **Initiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!»,**

gestützt auf den Bericht der Sozialkommission,

in Anwendung von § 43 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004 sowie Art. 9 lit. b, Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

#### **beschliesst:**

- I. In eigener Kompetenz:  
Die Initiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!» ist gültig.
- II. Zuhanden der Stimmberechtigten:  
Die Initiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!» wird abgelehnt.
- III. Der Beschluss gemäss Ziffer II unterliegt dem obligatorischen Referendum.

## Definitiver Beschluss des Grossen Stadtrates von Luzern,

(unter Berücksichtigung der im Grossen Stadtrat beschlossenen Änderungen)

### Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 5 vom 31. Januar 2024 betreffend

### Initiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!»,

gestützt auf den Bericht der Sozialkommission,

in Anwendung von § 43 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004 sowie Art. 9 lit. b, Art. 10 Abs. 2 ~~11 Abs. 1~~ und ~~Art. 12 Abs. 1 Ziff. 3~~ Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

#### beschliesst:

- I. In eigener Kompetenz:  
Die Initiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!» ist gültig.
- II. ~~Zuhanden der Stimmberechtigten:~~  
Die Initiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!» wird ~~abgelehnt~~, zugestimmt und damit das folgende, im Initiativbegehren in Form des ausgearbeiteten Entwurfs verlangte Reglement erlassen:

#### **Reglement über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

vom 16. Mai 2024

*Der Grosse Stadtrat von Luzern,*

gestützt auf Art. 10 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

*beschliesst:*

#### **Art. 1 Zweck**

1 Dieses Reglement bezweckt die Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Insbesondere schützt es vor Armut trotz Erwerbstätigkeit.

2 Um allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu ermöglichen, ihren Lebensunterhalt zu angemessenen Bedingungen durch ihre Arbeit zu bestreiten, gilt in der ganzen Stadt Luzern ein Mindestlohn gemäss den Bestimmungen in diesem Reglement.

#### **Art. 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, welche gewöhnlich ihre Arbeitsleistung auf dem Gebiet der Stadt Luzern erbringen.

<sup>2</sup> Von diesem Reglement ausgenommen sind:

- a. Praktika mit Ausbildungscharakter, welche auf maximal sechs Monate befristet sind. Das Praktikum kann auf längstens zwölf Monate verlängert werden, wenn der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer anschliessend ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zum Mindestlohn angeboten wird, ein unterzeichneter Lehrvertrag oder eine Zulassungsbescheinigung zu einem Ausbildungsplatz vorliegt. Bei Branchen- und Betriebspraktika mit vorgegebenem Ausbildungs-Curriculum kommt der Mindestlohn bis zum Abschluss des entsprechenden Praktikums ebenfalls nicht zur Anwendung:

- b. Schülerinnen und Schüler, die jünger als achtzehn Jahre sind und während der Ferienzeit einen Ferienjob ausüben;
- c. Lernende, die in anerkannten Lehrbetrieben arbeiten;
- d. Au-Pairs mit Arbeitsverhältnissen welche auf maximal zwölf Monate befristet sind;
- e. Personen, die an Programmen zur beruflichen Integration teilnehmen.

Der Stadtrat kann weitere Ausnahmen erlassen. Dabei ist dem Zweck des Mindestlohns gemäss Art. 1 Rechnung zu tragen.

### **Art. 3** *Höhe*

<sup>1</sup> Der Mindestlohn beträgt Fr. 22.– pro Stunde brutto.

<sup>2</sup> Der Mindestlohn wird jährlich aufgrund des arithmetischen Mittels zwischen der Jahreststeuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise der Nominallohnentwicklung angepasst, sofern das Mittel positiv ist. Basis des Indexes ist der Indexstand von Juli 2022.

<sup>3</sup> Unter Lohn ist der massgebende Lohn im Sinne der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) zu verstehen. Ferien- und Feiertagsentschädigungen sind nicht einberechnet.

### **Art. 4** *Kontrolle*

<sup>1</sup> Die Durchsetzung des Mindestlohns auf dem Gebiet der Stadt Luzern wird durch eine vom Stadtrat bezeichnete Stelle kontrolliert.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann die Kontrolle vertraglich an Dritte übertragen

<sup>3</sup> Die Kontrollstelle erhält von den zu kontrollierenden Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern:

- a. Zugang zu den Arbeits- und Betriebsräumlichkeiten;
- b. alle für die Kontrolle erforderlichen Unterlagen.

<sup>4</sup> Stell die Kontrollstelle Verstösse fest, werden diesem dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin und den betroffenen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen mitgeteilt, und sie orientiert sie über ihre Rechte und Pflichten.

<sup>5</sup> Die Kontrollstelle reicht die notwendigen Unterlagen und Beweismittel bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde ein. Wurde die Kontrolle an einen Dritten übertragen, meldet dieser den Verstoß an die vom Stadtrat bezeichnete Stelle, die für die Einreichung einer Strafanzeige zuständig ist.

<sup>6</sup> Die Kosten für die Kontrolle trägt die Stadt. Der Stadtrat legt die Höhe der Kontrollkosten in einer Verordnung fest. Werden Verstösse gegen dieses Reglement bei den Kontrollen festgestellt, können die Kosten ganz oder teilweise den fehlbaren Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen auferlegt werden.

<sup>7</sup> Der Stadtrat erstattet dem Grossen Stadtrat jährlich Bericht über die Anzahl der durchgeführten Kontrollen, die festgestellten Missbräuche, die daraus folgenden Sanktionen und die verrechneten Kontrollkosten.

### **Art. 5** *Strafbestimmung*

<sup>1</sup> Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber, welche vorsätzlich oder fahrlässig gegen Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1–3, Art. 4 Abs. 3 oder Art. 8 dieses Reglement verstossen, werden mit einer Busse bestraft.

<sup>2</sup> Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) vom 22. März 1974 finden sinngemäss Anwendung.

### **Art. 6** *Ausführungsbestimmungen*

Der Stadtrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

### **Art. 7** *Inkrafttreten*

Der Stadtrat setzt dieses Reglement in Kraft.

**Art. 8** *Übergangsbestimmungen*

Der Mindestlohn ist ab Inkrafttreten dieses Reglements geschuldet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat für die Anpassung von bereits bestehenden Arbeitsverhältnissen sechs Monate Zeit. Allfällige Differenzen zum Mindestlohn sind rückwirkend auf das Datum der Inkraftsetzung dieses Reglements zu vergüten.

III. Der Beschluss gemäss Ziffer II unterliegt dem ~~obligatorischen~~ fakultativen Referendum.

Luzern, 16. Mai 2024

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Jules Gut  
Ratspräsident



Michèle Bucher  
Stadtschreiberin

## Anhang: Initiativtext



### Initiative: Existenzsichernde Löhne jetzt!

Gestützt auf § 131 des Stimmrechtsgesetzes und Art. 6 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern verlangen die unterzeichneten Stimmberechtigten der Stadt Luzern in Form des ausgearbeiteten Entwurfs den Erlass des folgenden Reglements:

#### Reglement über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

##### Art. 1 Zweck

- <sup>1</sup> Dieses Reglement bezweckt die Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Insbesondere schützt es vor Armut trotz Erwerbstätigkeit.
- <sup>2</sup> Um allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu ermöglichen, ihren Lebensunterhalt zu angemessenen Bedingungen durch ihre Arbeit zu bestreiten, gilt in der ganzen Stadt Luzern ein Mindestlohn gemäss den Bestimmungen in diesem Reglement.

##### Art. 2 Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, welche gewöhnlich ihre Arbeitsleistung auf dem Gebiet der Stadt Luzern erbringen.
- <sup>2</sup> Von diesem Reglement ausgenommen sind:
  - a) Praktika mit Ausbildungscharakter, welche auf maximal sechs Monate befristet sind. Das Praktikum kann auf längstens zwölf Monate verlängert werden, wenn der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer anschliessend ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zum Mindestlohn angeboten wird, ein unterzeichneter Lehrvertrag oder eine Zulassungsbescheinigung zu einem Ausbildungsplatz vorliegt. Bei Branchen- und Betriebspraktika mit vorgegebenem Ausbildungs-Curriculum kommt der Mindestlohn bis zum Abschluss des entsprechenden Praktikums ebenfalls nicht zur Anwendung;
  - b) Schülerinnen und Schüler, die jünger als achtzehn Jahre sind und während der Ferienzeit einen Ferienjob ausüben;
  - c) Lernende, die in anerkannten Lehrbetrieben arbeiten;
  - d) Au-Pairs mit Arbeitsverhältnissen, welche auf maximal zwölf Monate befristet sind;
  - e) Personen, die an Programmen zur beruflichen Integration teilnehmen.

Der Stadtrat kann weitere Ausnahmen erlassen. Dabei ist dem Zweck des Mindestlohnes gemäss Art. 1 Rechnung zu tragen.

##### Art. 3 Höhe

- <sup>1</sup> Der Mindestlohn beträgt CHF 22 pro Stunde brutto.
- <sup>2</sup> Der Mindestlohn wird jährlich aufgrund des arithmetischen Mittels zwischen der Jahreststeuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise und der Nominallohnentwicklung angepasst, sofern das Mittel positiv ist. Basis des Indexes ist der Indexstand von Juli 2022.
- <sup>3</sup> Unter Lohn ist der massgebende Lohn im Sinne der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) zu verstehen. Ferien- und Feiertagsentschädigungen sind nicht einberechnet.

##### Art. 4 Kontrolle

- <sup>1</sup> Die Durchsetzung des Mindestlohns auf dem Gebiet der Stadt Luzern wird durch eine vom Stadtrat bezeichnete Stelle kontrolliert.
- <sup>2</sup> Der Stadtrat kann die Kontrolle vertraglich an Dritte übertragen.
- <sup>3</sup> Die Kontrollstelle erhält von den zu kontrollierenden Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern:
  - a) Zutritt zu den Arbeits- und Betriebsräumlichkeiten;
  - b) alle für die Kontrolle erforderlichen Unterlagen.
- <sup>4</sup> Stellt die Kontrollstelle Verstösse fest, werden diese dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin und den betroffenen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen mitgeteilt, und sie orientiert sie über ihre Rechte und Pflichten.
- <sup>5</sup> Die Kontrollstelle reicht die notwendigen Unterlagen und Beweismittel bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde ein. Wurde die Kontrolle an einen Dritten übertragen, meldet dieser den Verstoß an die vom Stadtrat bezeichnete Stelle, die für die Einreichung einer Strafanzeige zuständig ist.
- <sup>6</sup> Die Kosten für die Kontrollen trägt die Stadt. Der Stadtrat legt die Höhe der Kontrollkosten in einer Verordnung fest. Werden Verstösse gegen dieses Reglement bei den Kontrollen festgestellt, können die Kosten ganz oder teilweise den fehlbaren Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen auferlegt werden.
- <sup>7</sup> Der Stadtrat erstattet dem Grossen Stadtrat jährlich Bericht über die Anzahl der durchgeführten Kontrollen, die festgestellten Missbräuche, die daraus folgenden Sanktionen und die verrechneten Kontrollkosten.

##### Art. 5 Strafbestimmung

- <sup>1</sup> Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber, welche vorsätzlich oder fahrlässig gegen Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1-3; Art. 4 Abs. 3 oder Art. 8 dieses Reglements verstossen, werden mit einer Busse bestraft.
- <sup>2</sup> Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) vom 22. März 1974 finden sinngemäss Anwendung.

##### Art. 6 Ausführungsbestimmungen

Der Stadtrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

##### Art. 7 Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt dieses Reglement in Kraft.

##### Art. 8 Übergangsbestimmungen

Der Mindestlohn ist ab Inkrafttreten dieses Reglements geschuldet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat für die Anpassung von bereits bestehenden Arbeitsverhältnissen sechs Monate Zeit. Allfällige Differenzen zum Mindestlohn sind rückwirkend auf das Datum der Inkraftsetzung dieses Reglements zu vergüten.

Amtlich veröffentlicht am 04.02.2023

Ablauf der Sammlungsfrist am 05.04.2023

spätestens einzusenden bis: 28.03.2023

31. Januar 2024



**Initiative: Existenzsichernde Löhne jetzt!**

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte der Stadt Luzern unterschreiben. Wer das Begehren unterstützt, muss Namen und Vornamen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben und sie unterzeichnen. Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht (Art. 282 des Strafgesetzbuches) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 des Strafgesetzbuches), macht sich strafbar.

	Name	Vorname	Geburtsdatum	Wohnadresse	Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

**Das Initiativkomitee kann mit einfacher Mehrheit die Initiative zurückziehen und besteht aus:** Valentin Humbel (Wesemlinring 34, 6006 Luzern), Léon Schulthess (Zentralstrasse 10, 6003 Luzern), Séverin Stalder (Weinberglistrasse 7, 6005 Luzern), Yannick Gauch (SP), David Roth (SP), Marcel Budmiger (LGB/SP), Maria Pilotto (VPOD/SP), Edith Keiser-Gloor (Unia), Daniel Wagner (Syndicom), Marta Lehmann (SP), Martin Wyss (LGB), Chiara Peyer (Junge Grüne), Elias Steiner (Grüne), Claudio Soldati (SP), Anna Gallati (SP), Mario Stübi (SP)

**ARGUMENTATION:**

Die Initiative: «Existenzsichernde Löhne jetzt!» verlangt auf dem Gemeindegebiet der Stadt Luzern die Einführung eines Mindestlohns in der Höhe von 22.00 Fr. Das Leben wird für uns immer teurer! Die Kosten für Miete, Energie und Konsumgüter nehmen zu, die Krankenkassenprämien steigen jährlich; Mobilität sowie Kulturangebote wie Kino, Konzerte und Theater sind ebenfalls teuer. Für viele von uns reicht der Lohn nicht mehr, um die grundlegenden Bedürfnisse des alltäglichen Lebens decken zu können. Insbesondere Familien mit Kindern haben oft ein enges finanzielles Korsett. Dies darf und soll nicht sein!

Ein Lohn soll die persönliche Existenz sichern, alle sollen von ihren Löhnen leben können. Und zwar ohne Unterstützung oder zusätzliche Zweitjobs. Deshalb fordern wir jetzt einen Mindestlohn!

**Bestätigung der Stimmberechtigung (wird von der Stadtverwaltung ausgefüllt)**

Diese Unterschriftenliste enthält \_\_\_\_\_ (in Worten: \_\_\_\_\_) gültige Unterschriften von Stimmberechtigten der Stadt Luzern. Luzern, \_\_\_\_\_  
 Der/Die Stimmregisterführer/in: \_\_\_\_\_